

**Nr. 3.5 DJB-WKO**

[...]

Bei Mannschaftsmeisterschaften des Nachwuchsbereiches bei denen die Mannschaften mit sieben oder mehr Kämpfern antreten, können pro Altersklasse bis zu zwei Vereine eines Landesverbandes eine Kampfgemeinschaft (KG) bilden.

Alternativ können Vereine Mannschaften bilden unter Beteiligung von bis zu 3 Teilnehmern aus anderen Vereinen des gleichen Landesverbandes.

Hierbei gilt das Einzelstartrecht der Judoka der beiden Vereine.

Die Meldungen dieser Mannschaften müssen bis vier Wochen vor der entsprechenden Gruppenmeisterschaft erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Regel ist mit Disqualifikation und Streichung der Mannschaft aus den Ergebnislisten der entsprechenden Meisterschaft zu ahnden. Ein Verstoß liegt bereits vor, wenn ein Kämpfer entgegen der Bestimmung eingewogen wird.

Judoka, die gegen das Startrecht verstoßen, werden mit einer Strafe gemäß § 6 Sanktionen bestraft